

Grundsatzerklärung der PreZero Deutschland KG zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards

Vorwort der Geschäftsleitung

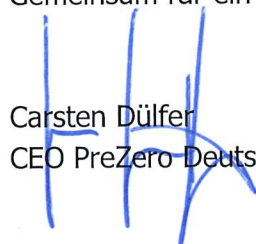
Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Sinne unserer Vision „Neues Denken für ein sauberes Morgen“ arbeiten wir täglich daran, den Verbrauch von natürlichen Ressourcen zu verringern, Abfall zu vermeiden und die Zukunft mit nachhaltigen und effizienten Lösungen zu gestalten. Die Umsetzung dieser Vorhaben wird dabei nur durch das gemeinsame Wirken vieler Menschen innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens möglich. Wir setzen uns fortwährend für den Schutz von Mensch und Umwelt ein und schaffen somit die Grundlage für ein sauberes Morgen.

Im Rahmen dieser Grundsatzerklärung heben wir unser Bekenntnis zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards hervor und legen dar, wie wir unseren unternehmerischen Sorgfaltspflichten hinsichtlich dieser Belange nachkommen. Da unsere Bemühungen um eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft eine hohe Komplexität aufweisen, berücksichtigen wir hierbei sowohl unseren eigenen Geschäftsbereich als auch die externe Lieferkette *. Die verantwortungsvolle Auswahl von und die enge Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern ermöglicht uns eine ganzheitliche Erfüllung unserer Sorgfaltspflicht.

Damit unsere Bemühungen um die Achtung und Wahrung von Menschenrechten sowie Umweltstandards nachhaltig Wirkung zeigen, überprüfen wir deren Wirksamkeit regelmäßig. Auf diese Weise können wir schnell und adäquat auf Entwicklungen eingehen und somit Mensch und Umwelt noch besser schützen. Diese Grundsatzerklärung legt hierfür den Grundstein.

Gemeinsam für ein sauberes Morgen.



Carsten Dülfer
CEO PreZero Deutschland KG



Christian Weber
CFO PreZero Deutschland KG

1. Unsere grundlegende Position zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

Die Unternehmen der PreZero Deutschland (nachfolgend „PreZero“ oder „wir“) haben uns zum Ziel gesetzt, die Kreislaufwirtschaft stetig zu fördern und Kreisläufe nachhaltig zu schließen. Dieses Vorhaben wird durch wirtschaftliches Handeln im Sinne von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit möglich. Als Teil der Schwarz Gruppe und als international agierender Umweltdienstleister achten wir Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unseren internationalen Lieferketten, mit dem Ziel, ihre Geltung

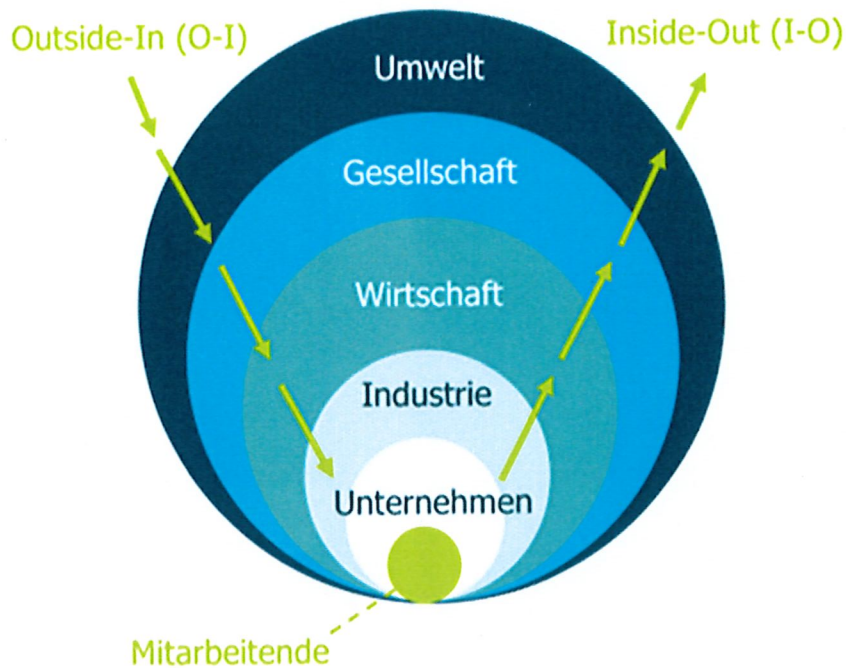
* Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit ist keine Benachteiligung der anderen Geschlechter verbunden.

voranzutreiben und ihre Verletzung zu verhindern. Diese Grundsatzerklärung verleiht unserem Anspruch Ausdruck, ergänzt unsere bestehenden Unternehmensgrundsätze sowie Richtlinien und basiert auf unserem Bekenntnis zu folgenden, international anerkannten Rahmenwerken:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen (Quecksilber)
- Stockholmer Übereinkommen (Persistente organische Schadstoffe)
- Basler Übereinkommen (Grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle)
- Die zehn UN Global Compact Prinzipien (UNGC)
- Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (ILO)

Diese Prinzipien stellen Mindeststandards für unser eigenes Handeln dar. Zusätzlich halten wir uns an maßgebliche Gesetze und Vorschriften, die für unsere Geschäftstätigkeit gelten.

Neben der Einhaltung der genannten Vorgaben beachten wir das Vorankommen von sozialer, ökologischer sowie ökonomischer Nachhaltigkeit auch ganzheitlich. Um den Schutz von Mensch und Umwelt optimal auszugestalten, untersuchen wir zum einen aus der Outside-In-Perspektive, welche externen Faktoren Einfluss auf unsere Geschäftsaktivitäten nehmen. Zum anderen untersuchen wir aus der Inside-Out-Perspektive, welche Auswirkungen unsere Geschäftsaktivitäten auf die oben genannten Faktoren haben. Mithilfe dieser nuancierten Betrachtungsweise können wir potentielle Gefahren für Mensch und Umwelt, deren Entstehung sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung schnell identifizieren und bearbeiten. Zusätzlich ermöglicht uns der Perspektivenwechsel Fokusthemen zu identifizieren, die einen wichtigen Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie darstellen.



2. Unsere Verantwortung und unsere Erwartungen

Wir achten Menschenrechte und Umweltstandards. Diesem Anspruch werden wir in sämtlichen Geschäftsaktivitäten gerecht und erwarten dieses Bestreben auch von unseren Zulieferern. In internationalen Lieferketten erfordert die Einhaltung dieser Rechte und Standards ein langfristiges Engagement und schrittweises Vorgehen. Auf diese Weise treiben wir, in Zusammenarbeit mit unseren Partnern, kontinuierliche Verbesserungen in der Wertschöpfungskette an. Um stets adäquat auf Veränderungen im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten reagieren zu können, entwickeln wir zudem unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse fortlaufend weiter.

Grundsätzlich stellt die Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards eine Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit mit uns dar.

Für unsere Arbeit gelten folgende Grundsätze:

- Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit und Schutz vulnerabler Gruppen
- Keine Toleranz von Diskriminierung, faire und gleiche Behandlung aller Mitarbeitenden und Partner
- Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei
- Gewähren einer Vergütung, mindestens in Höhe gesetzlich garantierter Mindestentgelte, bei Arbeitszeiten im Einklang mit den geltenden Standards
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeitenden, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Verbot von unangemessenen Disziplinarmaßnahmen
- Schutz der Landrechte und Verbot von schädlichen Umweltbelastungen wie z.B. Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen
- Schutz der persönlichen Daten

Diese Grundsätze sind in unserem [Code of Conduct](#) verankert und Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Zulieferern

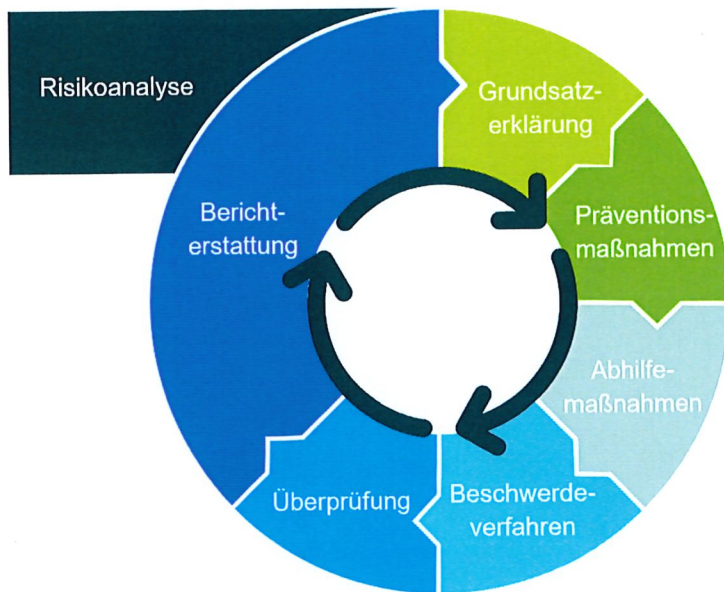
3. Unsere Umsetzung der unternehmerischen Sorgfalt

3.1. Verantwortlichkeiten und Verankerung

Das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagementsystem ist Teil unseres Compliance Management Systems. Wir haben hierzu einen entsprechenden Compliance-Schwerpunkt definiert. Die Umsetzung dieses Compliance-Schwerpunktes liegt bei den Bereichen Recht & Compliance sowie allen operativen Fachbereichen, denen unmittelbare Zulieferer zuzuordnen sind. Die Geschäftsleitung für grundlegende Entscheidungsprozesse innerhalb des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements hinzugezogen und wird jährlich sowie bei Bedarf über dessen Verlauf informiert. Durch eine ganzheitliche Verankerung dieser Themen im Unternehmen stellen wir folgende Aspekte sicher:

- das Bekenntnis und die Unterstützung durch die Geschäftsleitung,
- die Ableitung einer Menschenrechts- und Umweltstrategie,
- die umfassende Erfassung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken,
- die Zuweisung von Rollen und Zuständigkeiten,
- die betriebliche Verankerung in relevanten Prozessen,
- die die Implementierung von Präventionsmaßnahmen und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, sowie
- die kontinuierliche Verbesserung der Prozesse und deren Wirksamkeitsmessung.

Die Umsetzung unserer unternehmerischen Sorgfaltspflicht wird im Folgenden zusätzlich als Kreislauf dargestellt, da wir diese als stetig wiederkehrende Aufgabe verstehen:



3.2. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Die Identifikation von Risiken sowie die Ableitung von wirksamen Präventions- und Abhilfemaßnahmen stellt eine kontinuierliche Aufgabe für die Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt dar. Wir führen jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im Kontext unserer Geschäftstätigkeit durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern sowie in der tieferen Lieferkette frühzeitig zu erkennen und zu bewerten.

Um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich zu identifizieren und zu bewerten, sind wir damit befasst, einen Fragebogen zu entwickeln, der alle einschlägigen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie unser Einflussvermögen und unseren Verursachungsbeitrag berücksichtigt. Somit lässt sich die potenzielle und tatsächliche Risikosituation über ein Risikoscoring abbilden und der entsprechende Handlungsbedarf ableiten.

Die Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer bezieht die Schwere und Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts, den potenziellen, eigenen Verursachungsbeitrag und das Einflussvermögen auf den Risikoverursacher mit ein. Die Risikoklassifizierung erfolgt basierend auf der Analyse anerkannter Indizes und Studien zum Thema Risikobewertung von Herkunftsländern, Rohstoffen und Produkten sowie – in einigen Fällen – basierend auf dem Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Experten. Im Rahmen dieses Vorgehens wird auch die tiefere Lieferkette mitberücksichtigt. Damit wird für die unmittelbaren Zulieferer ein individuelles Risikoprofil hinsichtlich der potenziell einschlägigen Risiken erstellt. Im nächsten Schritt wird abgeleitet, bei welchen Zulieferern eine weiterführende Ermittlung des konkreten Risikos erforderlich ist. Für diese Zulieferer wird ihre Risikosituation auf Basis weiterführender Informationen, unter anderem der bereits implementierten einschlägigen Steuerungsmaßnahmen, ermittelt.

Resultierend aus den Ergebnissen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern sowie in der tieferen Lieferkette wurden Risikoschwerpunkte mit menschenrechtlicher und umweltbezogener Relevanz identifiziert.

Diese betreffen im Kontext unseres eigenen Geschäftsbereichs im Wesentlichen die Themen Umweltübereinkommen, wie der Umgang mit Quecksilber (Minamata Übereinkommen) bzw. der Umgang mit persistenten organischen Stoffen (Stockholmer Übereinkommen) sowie die Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen). Für unsere unmittelbaren Geschäftsbeziehungen haben wir keine Risiken identifiziert. Innerhalb der tieferen Lieferkette (Produktionsvorkette) verschieben sich die Risikoschwerpunkte und heben die Themen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Arbeitsschutz, Umweltbeeinträchtigungen, Sicherheitskräfte und Koalitionsfreiheit hervor. Im Rahmen der Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer und die tiefere Lieferkette werden zudem Risiken aufgrund von verwendeten, risikoreichen Rohstoffen für bezogenes Material aus menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Sicht berücksichtigt. Für die folgenden Rohstoffe ergibt sich vor dem Hintergrund der statistischen Risiken des Rohstoffs und unter Beachtung der Relevanz des Rohstoffs für unseren Materialbezug eine Priorität: Aluminium (Bauxit), Baumwolle, Kupfer, Silizium und Kobalt. Diese Risikorohstoffe sind mit Risiken in den Bereichen Arbeitssicherheit, Beeinträchtigungen durch Umweltinanspruchnahme, Diskriminierung, Kinderarbeit, Koalitionsfreiheit, Bedrohung durch Sicherheitskräfte, Umgang mit persistenten, organischen Stoffen (Stockholmer Übereinkommen), Umgang mit Quecksilber (Minamata Übereinkommen) sowie Zwangsarbeit verbunden.

Identifizierte Risikoschwerpunkte nach Art der Geschäftsbeziehung und des Rohstoffs

Basierend auf diesen Erkenntnissen haben wir Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt, die sowohl einzeln als auch gemeinsam zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit beitragen. Diese umfassen

- das öffentliche Bekenntnis zur Achtung von Menschen und der Umwelt entlang der gesamten Lieferkette in Form dieser Grundsatzerklärung,
- die Ausdehnung der Geschäftspartnerprüfung vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung auf potenzielle Risiken bei Menschenrechten und Umweltstandards,
- die Anpassung unseres [Code of Conduct](#) im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards,
- die Verankerung erforderlicher, vertraglicher Mechanismen,
- die [Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Zulieferern](#) zum Thema der unternehmerischen Sorgfaltspflicht,
- die Ausweitung von [Beschwerdemechanismen](#), über welche Betroffene menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße anonym melden können,
- die Überarbeitung der unternehmensweit gültigen Einkaufs- und Beschaffungsstrategie, sowie
- die Etablierung und Überprüfung von relevanten Zertifizierungen, für welche wir uns auch während der Weiterentwicklung von Standards und innerhalb von Förderprojekten einsetzen.

Sofern erforderlich, prüfen wir die Einhaltung des [Code of Conduct](#) durch den Zulieferer mittels verschiedener Kontrollmaßnahmen. Dies umfasst unter anderem Audits, die gegebenenfalls auch vor Ort stattfinden.

Da Abhilfemaßnahmen im Kontext von Geschäftsbeziehungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern nicht pauschal und im Voraus definierbar sind, gehen wir festgestellten Risiken, Erkenntnissen und Meldungen einzelfallbezogen nach. Hierfür analysieren wir den konkreten Korrektur- und Verbesserungsbedarf. Teil dieser Analyse ist auch die Berücksichtigung von Erwartungen des von dem Verstoß betroffenen Personenkreises. Erforderliche Abhilfemaßnahmen können zum einen interne Maßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich sein, wie etwa Prozessanpassungen, neue Richtlinien oder verbesserte Schulungskonzepte; zum anderen können aber auch Maßnahmen mit und gegenüber Dritten erforderlich sein. Bei einem festgestellten Verstoß gegen gesetzliche menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten erarbeiten wir gemeinsam mit dem Zulieferer ein individuelles Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung. So können die Besonderheiten des jeweiligen Zulieferer wie etwa die Branche, in der er tätig ist, seine Produkte und Dienstleistungen oder landesspezifische Risiken beachtet und angemessene Maßnahmen implementiert werden. Sofern ein Zulieferer keine Abhilfe schafft, behalten wir uns auch die Möglichkeit vor, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

Wir prüfen die Wirksamkeit unserer Maßnahmen jährlich und anlassbezogen und entwickeln unsere Prozesse, Maßnahmen und Systeme kontinuierlich weiter. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Experten und anderen Unternehmen ist hierbei ein wichtiger Hebel, um die Effektivität unserer Maßnahmen einschätzen, Verbesserungen erzielen und komplexe gesellschaftliche Probleme auf kooperative Weise lösen zu können.

3.3. Beschwerdeverfahren und Bearbeitung von Hinweisen

Über unser [Beschwerdeverfahren](#) können alle Mitarbeiter und Personen entlang unserer Lieferkette das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen. Zum einen gibt es die Möglichkeit, Hinweise über das öffentlich zugängliche Online-Meldesystem abzugeben, zum anderen können Hinweise auch direkt an den Compliance-Beauftragten oder an eine Vertrauensanwältin herangetragen werden. Dabei wird sichergestellt, dass die Meldung anonym und vertraulich abgegeben werden kann und entsprechend unserer [Verfahrensordnung](#) bearbeitet wird.



Beschwerde wird eingereicht



Eingangsprüfung und Aufklärung des Sachverhalts



Ableitung geeigneter und erforderlicher Maßnahmen



Berücksichtigung der Erkenntnisse

3.4. Berichterstattung

Eine transparente Kommunikation zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Herausforderungen ist ein Kernelement der unternehmerischen Sorgfalt. Wir berichten jährlich über wesentliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, unsere Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken, erzielte Fortschritte sowie über weiterhin bestehende Herausforderungen und veröffentlichen diesen Bericht über unsere [Internetseite](#). Zusätzlich stellen wir unseren Mitarbeitenden diese Informationen über die unternehmensinternen Kommunikationswege zur Verfügung.

Kontakt

Compliance-de@prezero.com